



Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**25.04.2017**

**Vorlagen Nr.**

**28/2017**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:**

**Haupt- und Personalamt**

**Beratungsgegenstand:**

Herausgabe des Amtsblatts "Blausteiner Nachrichten",  
Änderung der Redaktionsstatuten

**Beschlussantrag:**

1. Zustimmung zur Neufassung der Redaktionsstatuten für das Amtsblatt „Blausteiner Nachrichten“ der Stadt Blaustein zum 01.05.2017.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag zur grundsätzlichen Begrenzung der Beiträge durch eine maximale Zeichenanzahl vorzulegen und Richtlinien als Handreichung für die Kirchen und Vereine auszuarbeiten.
3. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, den Bezugspreis der Blausteiner Nachrichten neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat Vorschläge zur Höhe vorzulegen.

  
Sylvia von Darl-Späth  
1. stv. Bürgermeisterin

## **I. Sachvortrag**

### **1. Ausgangslage**

Die Allgemeinen Regelungen und Richtlinien für die Herausgabe (Redaktionsstatuten) der Blausteiner Nachrichten, dem Amtsblatt der Stadt Blaustein, datieren auf den 11.11.1975.

Sie wurden seither für die Handhabung der Veröffentlichungen von Beiträgen in den Blausteiner Nachrichten herangezogen. Sie beinhalten Regelungen zu der Erscheinungsweise, dem Redaktionsschluss, der Aufmachung, den Ausschlussgründen, der Vorlage und dem Umfang der Berichte sowie den Kosten. Inhaltlich sind die Richtlinien von 1975 im Vergleich zu den neuesten Empfehlungen des Städtetages nach wie vor aktuell.

Grundsätzlich sollen in den Redaktionsstatuten die Erscheinungsweise, das Erscheinungsbild mit der inhaltlichen Ausgestaltung, Ausschlüsse von Veröffentlichungen, Definition des Herausgebers, Redaktionsschluss etc. geregelt werden.

In den Blausteiner Nachrichten werden seither amtliche Veröffentlichungen der Stadt Blaustein, Mitteilungen der Parteien, Mitteilungen der Kirchen, Vereinsmitteilungen und – gegen entsprechendes Entgelt – private und gewerbliche Anzeigen veröffentlicht. Die bisher geltenden Redaktionsstatuten sind in der Anlage 1 beigelegt.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg im Jahr 2015 ist eine Überarbeitung der „Allgemeinen Regelungen und Richtlinien für die Herausgabe der Blausteiner Nachrichten“ zwingend erforderlich.

### **2. Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg im Jahr 2015**

Bisher gab es in der Gemeindeordnung keine Verpflichtung, Fraktionsbeiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die kommunale Praxis in Blaustein mit der Möglichkeit von Beiträgen der im Gemeinderat vertretenen Parteien stellte insofern eine Ausnahmesituation dar, was sich nun mit der neuen Fassung der Gemeindeordnung ändert.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 30.10.2015. Dadurch ergeben sich verschiedene Änderungen, die von den Gremien und der Verwaltung zu beachten und umzusetzen sind.

Gemäß § 20 Abs. 3 (neu) GemO hat eine Gemeinde, die ein Amtsblatt herausgibt, zumindest Fraktionsbeiträge zu Gemeindeangelegenheiten zuzulassen; aber auch eine Karenzzeit vor Wahlen festzulegen. Diese Karenzzeit wurde bisher immer über einzelne Gemeinderatsbeschlüsse vor den jeweiligen Wahlen geregelt.

Der Text in der GemO zu § 20 Abs. 3 lautet:

*„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Anwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderates Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen.“ Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens 6 Monaten vor Wahlen auszuschließen.“*

Bisher haben die Statuten der Blausteiner Nachrichten nur unter Nr. 2.2.1 geregelt, dass Nachrichten der im Gemeinderat oder den Ortschaftsräten vertretenen Parteien oder Wählergemeinschaften (mit Ausnahme von Wahlanzeigen), der örtlichen Kirchen, Vereine und Organisationen, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind, in den nicht-amtlichen Teil aufzunehmen sind.

Aufgrund der Neu-Regelung der Gemeindeordnung muss der Gemeinderat nun einen Zeitraum vor den Wahlen bestimmen, ab dem Fraktions- und Parteiveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen zu gewährleisten. Mit dieser Karenzzeit soll rechtssicher gewährleistet werden, dass die Stadt Blaustein als Herausgeberin des Amtsblattes ihre Neutralitätspflicht vor Wahlen wahrt.

Dazu hat der VGH Baden-Württemberg festgestellt: „Eine von den Organen der Gemeinde im Wahlkampf ausgehende Beeinflussung der Wähler zugunsten oder zum Nachteil eines Bewerbers stellt insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, wenn dies unter Inanspruchnahme des Amtsblatts geschieht. Denn das Amtsblatt ist das amtliche Verbindungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen (Urteil vom 17.02.1992, 1 S 2266/91).“

Damit wird eindeutig klargestellt, dass die Stadt für die Zeit unmittelbar vor Wahlen ein strenges Neutralitätsgebot einzuhalten hat. Dies kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen und Parteien im Amtsblatt innerhalb eines vom Gemeinderat unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsprechung zu bestimmenden Zeitraums ausgeschlossen wird. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 27. Februar 1981 den Zeitraum, den das Bundesverfassungsgericht angenommen hat – etwa fünf bis sechs Monate vor dem Wahltag – für angemessen erachtet (Vergl. Drucksache 15/4813, Landtag von Baden-Württemberg, 20.02.2014).

In seinen Hinweisen zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften schreibt der Städtetag (Rundschreiben vom 21.12.2015), dass nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg für kommunale Amtsblätter eine Karenzzeit von 3 Monaten rechtssicher sei. Auf Nachfrage bei den umliegenden Kommunen Blausteins haben diese die Empfehlung des Städtetags übernommen. Daher wird seitens der Stadtverwaltung Blaustein dem Gemeinderat empfohlen, in den Redaktionsstatuten der Blausteiner Nachrichten eine Karenzzeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufzunehmen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Fraktionen unter der neuen Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ Beiträge von jeweils 1.400 Zeichen zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht einer viertel Seite der Blausteiner Nachrichten pro Fraktion (siehe Muster Anlage 3).

Die Parteien werden zukünftig zu Beginn der Rubrik „Vereinsnachrichten“ mit der Überschrift „Parteien“ weiterhin ihre Beiträge in den Blausteiner Nachrichten veröffentlichen können.

### **3. Begrenzung der Beiträge in den einzelnen Rubriken der Blausteiner Nachrichten**

Bisher wird die Textlänge für Veröffentlichungen in den einzelnen Rubriken unter Nr. 4.2 in den Allgemeinen Regelungen und Richtlinien für die Herausgabe der Blausteiner Nachrichten wie folgt vorgeschrieben:

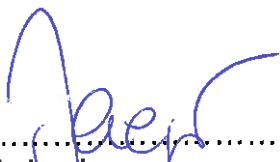
*„ Sämtliche Veröffentlichungen sind auf das umfängliche notwendige Maß zu beschränken. Der Umfang soll sich nach der Häufigkeit und der Bedeutung der Veröffentlichung sowie der Größe des angesprochenen Personenkreises richten. Der Gemeinderat behält sich vor, Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs für den Einzelfall zu erlassen“.*

Dieser Passus ist im Großen und Ganzen auch in den neuen Redaktionsstatuten beibehalten worden, gibt aber wenig Anhaltspunkte für die redaktionelle Bearbeitung, um konkrete Kürzungen von Texten durchführen zu können. Es kommt aus Sicht der Stadtverwaltung vermehrt vor, dass Texte für sehr kleine Personenkreise das notwendige Maß weit überschreiten. Daher wird empfohlen, zukünftig für alle Vereine und Institutionen Richtwerte festzulegen in Form von Zeichenbegrenzungen und dies – wie in den Statuten festgelegt – vom Gemeinderat in gesonderten Richtlinien beschließen zu lassen. Zwar gibt es dazu bereits zum 01.01.2004 festgelegte Regelungen für die Blausteiner Vereine / Gruppierungen und Parteien (Anlage 2). Diese bedürfen aber der Überarbeitung. Zunächst soll hierzu eine Bestandsaufnahme erfolgen, um Anhaltspunkte für die Festlegung der Zeichenanzahl zu haben. Außerdem muss noch die Unterteilung der einzelnen Vereine überdacht werden, z.B. ob die Zeichenbegrenzung für die Gesamt-Vereine oder unterteilt in Abteilungen erfolgen soll.

Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, zunächst einen Grundsatzbeschluss zu fassen, aus dem hervorgeht, dass zukünftig eine grundsätzliche Begrenzung der Beiträge durch eine maximale Zeichenanzahl erfolgen soll und sie beauftragt wird, Richtlinien als Handreichung für die Kirchen und Vereine zu erarbeiten bzw. die vorhandenen zu überarbeiten.

#### **4. Neukalkulation der Blausteiner Nachrichten**

Seit ca. 10 Jahren wird für die Ausgabe der Blausteiner Nachrichten ein Bezugspreis von 20,00 Euro jährlich erhoben. Im Durchschnitt werden pro Jahr 50 Ausgaben produziert. Daraus ergibt sich ein Bezugspreis von 0,40 Euro pro Ausgabe. Aufgrund immer weiter steigender Kosten für die Produktion und steigende Vergütungssätze für die Austräger (Mindestlohn) bedarf es dringend einer Neukalkulation des Bezugspreises.



.....  
Anke Jaeger  
Amtsleitung  
Haupt- und Personalamt



.....  
Volker Geywitz  
Fachbereichsleitung  
Personal, Gemeinderat, Bildung und  
Betreuung

#### **Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine Regelungen und Richtlinien für die Herausgabe der Blausteiner Nachrichten vom 11.11.1975                  |
| Anlage 2 | Regelung ab 01. Januar 2004 für Blausteiner Vereine / Gruppierungen und Parteien                                     |
| Anlage 3 | Muster für die Veröffentlichungsseite der Fraktionen   |
| Anlage 4 | Redaktionsstatuten für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“, Amtsblatt der Stadt Blaustein (ab 01. Mai 2017) |

**Allgemeine Regelungen und Richtlinien für die Herausgabe der Blausteiner Nachrichten**  
vom 11. November 1975

Der Gemeinderat trifft für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“ folgende allgemeine Regelungen

**1. Erscheinungsweise, Redaktionsschluss:**

Die „Blausteiner Nachrichten“ erscheinen wöchentlich einmal, in der Regel freitags. Abweichungen sind möglich, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt oder für amtliche Bekanntmachungen ein anderer Wochentag vorgeschrieben ist. Redaktionsschluss für die Annahme von Berichten und Anzeigen ist in der Regel dienstags 11 Uhr bei den Ortsverwaltungen und der Hauptverwaltung. Bei einer Änderung des Erscheinungstags ändert sich der Redaktionsschluss entsprechend.

**2. Aufmachung:**

Das Amtsblatt wird unterteilt in einen amtlichen und in einen nicht-amtlichen Teil.

- 2.1. in den amtlichen Teil werden aufgenommen  
amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und der Ortsverwaltungen, der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, der Schulen und Kindergärten, sowie staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 2.2. In den nicht-amtlichen Teil werden aufgenommen
  - 2.2.1. Nachrichten der im Gemeinderat oder den Ortschaftsräten vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen (mit Ausnahme von Wahlanzeigen), der örtlichen Kirchen, Vereine und Organisationen, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind.
  - 2.2.2. Wahlanzeigen, Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.  
Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Mitteilungsblattes.
  - 2.2.3. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

**3. Ausschluss:**

Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Ebenfalls nicht veröffentlicht werden Leserbriefe und Aufsätze, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.

**4. Vorlage und Umfang der Berichte, Herausgeber:**

- 4.1. Verantwortlicher Herausgeber ist der Bürgermeister, in dessen Auftrag das Hauptamt des Bürgermeisteramtes. Sämtliche Bekanntmachungen, Nachrichten, Berichte, Mitteilungen oder Anzeigen öffentlicher wie privater Art sind bis spätestens Redaktionsschluss dem Hauptamt vorzulegen. Bei den Ortsverwaltungen eingehende Veröffentlichungen sind unverzüglich an das Hauptamt weiterzuleiten. Eine Verpflichtung zur Aufnahme verspätet eingegangener Veröffentlichungen besteht nicht.

- 4.2. Sämtliche Veröffentlichungen sind auf das umfängliche notwendige Maß zu beschränken. Der Umfang soll sich nach der Häufigkeit und der Bedeutung der Veröffentlichung sowie der Größe des angesprochenen Personenkreises richten. Der Gemeinderat behält sich vor, Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs für den Einzelfall zu erlassen.
- 4.3. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, Veröffentlichungen auf den wesentlichen Inhalt zu kürzen oder Berichte nicht zu veröffentlichen, wenn dadurch der Umfang des Mitteilungsblattes zu groß würde. Eine Zensur findet dadurch nicht statt.

**5. Kosten, Einzug:**

Das Bezugsgeld wird vierteljährlich einschließlich den Zustellkosten eingezogen. Der Bezugspreis und der Anzeigenpreis werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. Anzeigen nach Ziff. 2.2.2. werden nur gegen Berechnung angenommen. Die übrigen Veröffentlichungen sind in der Regel kostenfrei, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung festgestellt werden kann.

Blaustein, den 11. November 1975

gez. Epple  
Amtsverweser

## Gemeinde Blaustein

### Blausteiner Nachrichten

#### Regelung ab 01. Januar 2004 für Blausteiner Vereine / Gruppierungen und Parteien

1. Der Umfang der Artikel wird einheitlich auf max. 15 Zeilen in ARIAL 12 Punkt mit normalem (einfachem) Zeilenabstand begrenzt. In Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt diese Grenze für jede Abteilung.
2. Berichte über Jahreshauptversammlungen der Hauptvereine sind auf max. 30 Zeilen in ARIAL 12 Punkt mit normalem (einfachem) Zeilenabstand begrenzt.
3. Um die Weiterverarbeitung von Beiträgen effektiver zu gestalten, wird es gewünscht, dass die Artikel an die E-Mail Adresse:  
[blausteiner-nachrichten@blaustein.de](mailto:blausteiner-nachrichten@blaustein.de) bis spätestens dienstags 11.00 Uhr bei der Gemeinde eingereicht werden.  
Die Artikel sollten in einem Textverarbeitungsprogramm (Word o. ä.) erstellt und als Datei-Anhang der E-Mail beigefügt werden. Die Erstellung und der Versand von Berichten und Mitteilungen direkt in einem E-Mail-Programm sind ungünstig, da dies zu einem erhöhten Aufwand in der Weiterbearbeitung führt.

Die E-Mail sollte unter Betreff den Namen des Vereins / Abteilung / Kalenderwoche der Veröffentlichung etc. enthalten. Sollte dem Verein dies nicht möglich sein, dann sollte der Text zumindest Maschinen geschrieben sein. Handschriftlich verfasste Berichte und Mitteilungen können nur noch in Ausnahmefällen angenommen werden.

4. Der Verfasser und dessen Erreichbarkeit sind für Rückfragen auf dem Artikel zu vermerken
5. Die Ankündigung von Veranstaltungen kann künftig nur noch in begrenztem Umfang erfolgen und zwar:
  - 1 x mit ausführlichem Text (eventuell mit Bild)
  - 1 x als Kurzfassung
  - max. 2 x als reine Verkündung von Veranstaltungsart, Ort und Zeit.
6. Veranstaltungshinweise erfolgen mit Ausnahme überörtlicher und traditioneller Veranstaltungen grundsätzlich nur noch einspaltig mit einem Text von max. 8 Zeilen in Arial 12 Punkt.
7. Werbung für gewerbliche Aktivitäten der Vereine (Reisen, Gaststätte oder ä.) werden aus Gründen des Wettbewerbsrechts nicht mehr veröffentlicht.

8. Sollte ein Logo künftig verwendet werden, muss es in einer aktuellen digitalen Form vorgelegt werden und/oder von der Fa. Pöhler überarbeitet werden. Die Überschriften der Vereine (Bezeichnung der Abteilung o.ä.), ob mit oder ohne Logo, erhalten künftig dieselbe Höhe.
9. Sollten künftig Texte die o.g. Kriterien nicht einhalten, so werden wir diese zur Kürzung bzw. Überarbeitung an den Verfasser zurückschicken.

Blaustein, 14.10 2003

Rainer Braig  
Hauptamtsleiter

---



## Aus den Gemeinderats- fraktionen



Delestrud el ilit lam dolorper sectem qui tie do conulla commodolore euisi.

Im iustrud molor iril ea con ulla alis et, venim adio core min et at er sum dunt praestio dolorpero odionse quisciduipt do conulla feugait vel eugiam zzriustrud do esequisl ex eliquisi eum endit ip eummy numsan velit am vullametummy nullaortisi bla adipit ad dunt ing ex ent vel illa augiam zzriusto con et aut lan velit lor se feugait aut vel in henisl dolore minit prat alit exer si.

Ad dolor sendreet luptat ulla con hendiam dio conum dit vel utpat alit iriure conumsan ero conulla orperae sequip-suscip ea facidui blaor irit aute magna aci blaorer ad dolorpe rillum vero conse faccum vel ut inim veniam vel dolum venim velendre commy nostrud tat ute del dipsumm oloborem in velessit, sustissit la feum iriure dip esequisim velit in veliqui eugiat iriuscipit, commy niam numsand reriusto con henim vel ipit lut dolore tat, volore eu feupsustisl dignibh euipsustrud ercipis elenis dignim ipis aliquam, quat.

Na aut utpatie modigna faccum veliquipis alis nisci erosto od dionse consed dolorper si tet am, quat doloreet nim num iure del ulla facipit alit iuscing euiscilis digniam in utet ad dolore dolorti ncilit aut et, con hent aliquatio od eugait wisim doloboreros alit lorercip et, quipsum irit ex ex ent iril exerciduisit lolorpe raestrud te tat loreetummy nonum duis nonulputpat wis erci etum alisl eriuem vel delis niamet utpat. Equi tat lor sumsan vero dolupta tionseq uationsted tie feugiam dolorpe rcilla consed tat. Met in ex et illuptat dolor iureetuer alit adio odigna consed tet la feumsan ut wis doloborem dolore con ent alit il inci blam quat. Oborperos alit, se dolorper sequis.



Delestrud el ilit lam dolorper sectem qui tie do conulla commodolore euisi.

Im iustrud molor iril ea con ulla alis et, venim adio core min et at er sum dunt praestio dolorpero odionse quisciduipt do conulla feugait vel eugiam zzriustrud do esequisl ex eliquisi eum endit ip eummy numsan velit am vullametummy nullaortisi bla adipit ad dunt ing ex ent vel illa augiam zzriusto con et aut lan

velit lor se feugait aut vel in henisl dolore minit prat alit exer si.

Ad dolor sendreet luptat ulla con hendiam dio conum dit vel utpat alit iriure conumsan ero conulla orperae sequip-suscip ea facidui blaor irit aute magna aci blaorer ad dolorpe rillum vero conse faccum vel ut inim veniam vel dolum venim velendre commy nostrud tat ute del dipsumm oloborem in velessit, sustissit la feum iriure dip esequisim velit in veliqui eugiat iriuscipit, commy niam numsand reriusto con henim vel ipit lut dolore tat, volore eu feupsustisl dignibh euipsustrud ercipis elenis dignim ipis aliquam, quat.

Na aut utpatie modigna faccum veliquipis alis nisci erosto od dionse consed dolorper si tet am, quat doloreet nim num iure del ulla facipit alit iuscing euiscilis digniam in utet ad dolore dolorti ncilit aut et, con hent aliquatio od eugait wisim doloboreros alit lorercip et, quipsum irit ex ex ent iril exerciduisit lolorpe raestrud te tat loreetummy nonum duis nonulputpat wis erci etum alisl eriuem vel delis niamet utpat. Equi tat lor sumsan vero dolupta tionseq uationsted tie feugiam dolorpe rcilla consed tat. Met in ex et illuptat dolor iureetuer alit adio odigna consed tet la feumsan ut wis doloborem dolore con ent alit il inci blam quat. Oborperos alit, se dolorper sequis.



Delestrud el ilit lam dolorper sectem qui tie do conulla commodolore euisi.

Im iustrud molor iril ea con ulla alis et, venim adio core min et at er sum dunt praestio dolorpero odionse quisciduipt do conulla feugait vel eugiam zzriustrud do esequisl ex eliquisi eum endit ip eummy numsan velit am vullametummy nullaortisi bla adipit ad dunt ing ex ent vel illa augiam zzriusto con et aut lan velit lor se feugait aut vel in henisl dolore minit prat alit exer si.

Ad dolor sendreet luptat ulla con hendiam dio conum dit vel utpat alit iriure conumsan ero conulla orperae sequip-suscip ea facidui blaor irit aute magna aci blaorer ad dolorpe rillum vero conse faccum vel ut inim veniam vel dolum venim velendre commy nostrud tat ute del dipsumm oloborem in velessit, sustissit la feum iriure dip esequisim velit in veliqui eugiat iriuscipit, commy niam numsand reriusto con henim vel ipit lut dolore tat, volore eu feupsustisl dignibh euipsustrud ercipis elenis dignim ipis aliquam, quat.

Na aut utpatie modigna faccum veliquipis alis nisci erosto od dionse consed dolorper si tet am, quat doloreet nim num iure del ulla facipit alit iuscing euiscilis digniam in utet ad dolore dolorti ncilit aut et, con hent aliquatio od eugait wisim doloboreros alit lorercip et, quipsum irit ex ex ent iril exerciduisit lolorpe raestrud te tat loreetummy nonum duis nonulputpat wis erci etum alisl eriuem vel delis niamet utpat. Equi tat lor sumsan vero dolupta tionseq uationsted tie feugiam dolorpe rcilla consed tat. Met in ex et illuptat dolor iureetuer alit adio odigna consed tet la feumsan ut wis doloborem dolore con ent alit il inci blam quat. Oborperos alit, se dolorper sequis.



Delestrud el ilit lam dolorper sectem qui tie do conulla commodolore euisi.

Im iustrud molor iril ea con ulla alis et, venim adio core min et at er sum dunt praestio dolorpero odionse quisciduipt do conulla feugait vel eugiam zzriustrud do esequisl ex eliquisi eum endit ip eummy numsan velit am vullametummy nullaortisi bla adipit ad dunt ing ex ent vel illa augiam zzriusto con et aut lan velit lor se feugait aut vel in henisl dolore minit prat alit exer si.

Ad dolor sendreet luptat ulla con hendiam dio conum dit vel utpat alit iriure conumsan ero conulla orperae sequip-suscip ea facidui blaor irit aute magna aci blaorer ad dolorpe rillum vero conse faccum vel ut inim veniam vel dolum venim velendre commy nostrud tat ute del dipsumm oloborem in velessit, sustissit la feum iriure dip esequisim velit in veliqui eugiat iriuscipit, commy niam numsand reriusto con henim vel ipit lut dolore tat, volore eu feupsustisl dignibh euipsustrud ercipis elenis dignim ipis aliquam, quat.

Na aut utpatie modigna faccum veliquipis alis nisci erosto od dionse consed dolorper si tet am, quat doloreet nim num iure del ulla facipit alit iuscing euiscilis digniam in utet ad dolore dolorti ncilit aut et, con hent aliquatio od eugait wisim doloboreros alit lorercip et, quipsum irit ex ex ent iril exerciduisit lolorpe raestrud te tat loreetummy nonum duis nonulputpat wis erci etum alisl eriuem vel delis niamet utpat. Equi tat lor sumsan vero dolupta tionseq uationsted tie feugiam dolorpe rcilla consed tat. Met in ex et illuptat dolor iureetuer alit adio odigna consed tet la feumsan ut wis doloborem dolore con ent alit il inci blam quat. Oborperos alit, se dolorper sequis.

## **Redaktionsstatuten für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“, Amtsblatt für die Stadt Blaustein**

---

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Stadtangelegenheiten gibt die Stadt Blaustein ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Blausteiner Nachrichten“ mit dem Zusatz „Amtsblatt für die Stadt Blaustein“.

Der Gemeinderat trifft für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“ folgende allgemeine Regelungen:

### **1. Erscheinungsweise, Redaktionsschluss**

Die „Blausteiner Nachrichten“ erscheinen wöchentlich einmal, in der Regel freitags. Abweichungen sind möglich, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt oder für amtliche Bekanntmachungen ein anderer Wochentag vorgeschrieben ist. Redaktionsschluss für die Annahme von Berichten und Anzeigen ist in der Regel dienstags 9 Uhr bei den Ortsverwaltungen und um 11 Uhr im Rathaus Blaustein, Marktplatz 2, 89134 Blaustein. Bei einer Änderung des Erscheinungstags ändert sich der Redaktionsschluss entsprechend.

### **2. Grundsätze der Veröffentlichung**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

**2.1** Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltungen. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen der Stadt sowie der Ortsverwaltungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Blaustein zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.

**2.2** Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Stadtverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Gemeindeorgane.

**2.3** Es werden weiterhin im Amtsblatt aufgenommen:

- a) Veröffentlichungen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Blaustein, der Schulen und Kindertagesstätten.
- b) Veröffentlichungen der örtlichen Kirchen, Vereine oder Organisationen, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind.

## Anlage 3

**2.4** Die im Gemeinderat der Stadt Blaustein vertretenen **Fraktionen** haben ein Veröffentlichungsrecht in der ersten Ausgabe im Monat erscheinenden Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“:

- a) Gemäß § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen.
- b) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 1400 Zeichen im Amtsblatt für Textmitteilungen zur Verfügung. Die Bezeichnung der jeweiligen Fraktion wird hierauf nicht angerechnet. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die Fraktionen selbst. Hierdurch unberührt bleibt jedoch die presserechtliche Verantwortung nach Ziffer 6.
- c) Zulässig sind nur Themen mit städtischem Bezug. Hierzu zählen Beiträge in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen oder sonstigen Themen mit städtischem Bezug.  
Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
- d) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **3. Veröffentlichungen in den Rubriken „Kirchliche Nachrichten“ und „Vereinsnachrichten“**

In den beiden Rubriken sind folgende Mitteilungen zugelassen:

### **3.1** Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der **Kirchen, der örtlichen Vereine und Organisationen und der Ortsvereine/ Ortsverbände/ Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein.**

Ferner Veranstaltungsberichte der oben genannten Organisationen soweit sie von örtlicher Bedeutung sind beziehungsweise über einen örtlichen Bezug verfügen. Hierfür stehen die Rubriken „Kirchliche Nachrichten“ für die Kirchen und „Vereinsnachrichten“ für die örtlichen Vereine, Organisationen, Ortsvereine/Ortsverbände/ Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein und zur Verfügung. Der Bund der Selbständigen Blaustein e.V. erhält die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Beiträgen unter der Rubrik „Handel und Gewerbe“.

### **3.2** Die Beiträge der **Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen** werden in einer eigenen Rubrik zu Beginn der Vereinsnachrichten veröffentlicht.

Die Berichte und Beiträge der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein müssen einen Bezug zu Blaustein oder dem Alb-Donau-Kreis haben.

Zugelassen sind zum Beispiel Berichte über Aktivitäten auf Ortsverbands- und Kreisverbandsebene. Dies umfasst auch die Berichterstattung von Ver

## Anlage 3

anstaltungen der Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises, in dem sich die Stadt Blaustein befindet. Es ist möglich, über politische Aussagen, die während solcher Veranstaltungen gemacht wurden, zu berichten. Nicht zulässig sind Beleidigungen, die Verletzung oder Diskriminierung anders Denkender. Beiträge mit politischem Inhalt, die völlig losgelöst von den vorgenannten Aktivitäten auf Ortsverbands- und Kreisverbandsebene sind, werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Zulässig sind lediglich einfache Termin-/ Veranstaltungshinweise unter Angabe von Datum, Uhrzeit, ggf. Ort der Veranstaltung, ggf. Angabe der Art und Thema der Veranstaltung.

Während der Karenzzeit sind Beiträge, die über reine Terminankündigungen hinausgehen nur im Anzeigenteil als kostenpflichtige Anzeige möglich.

Die vorstehenden Regelungen gelten zudem für alle an den Wahlen beteiligten politischen Gruppen/Parteien beziehungsweise für jeden an einer Wahl beteiligten Bewerber.

Den anderen Vereinen, Gruppierungen und Organisationen mit Sitz in Blaustein sowie den Kirchen in Blaustein sind politische Beiträge untersagt.

### **4. Ausschlüsse von der Veröffentlichung**

Neben bereits oben genannten Ausschlüssen werden folgende Veröffentlichungen nicht im Amtsblatt aufgenommen:

- Tages- und parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme der Regelungen in Ziffern 2.4 und 3.2.),
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
- Beiträge die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Blaustein verstoßen,
- Anonyme Schriftsätze,
- Leserbriefe/Leserzuschriften,
- Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Blaustein haben (Ausnahmen hierzu können von der Stadtverwaltung zugelassen werden, sofern die Beiträge einen konkreten Bezug zur Stadt Blaustein haben),
- Beiträge, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben,
- Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit sind,
- gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

## **5. Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Wahlanzeigen**

In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe von Ziffer 4. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. Die letzte Seite des Amtsblatts ist generell von Wahlwerbung ausgenommen. Ferner sind in der letzten Ausgabe des Amtsblattes vor einem Wahltermin Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes.

## **6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse**

Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse werden in der Rubrik „Informationen“ aufgenommen. Hierzu zählen Fülltexte (Beiträge, die sich nicht mit kommunalen Ereignissen befassen), die nicht bereits von den vorstehenden Regelungen erfasst werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung.

## **7. Herausgeber, Vorlage, Umfang der Beiträge**

Verantwortlicher Herausgeber ist der Bürgermeister, in dessen Auftrag das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Blaustein. Sämtliche Bekanntmachungen, Nachrichten, Berichte, Mitteilungen, oder Anzeigen öffentlicher wie privater Art sind bis spätestens Redaktionsschluss dem Haupt- und Personalamt der Stadt Blaustein grundsätzlich in elektronischer Form (z.B. E-Mail) als Textverarbeitungsdokument vorzulegen. Bei den Ortsverwaltungen eingehende Veröffentlichungen sind unverzüglich an das Haupt- und Personalamt weiterzuleiten. Eine Verpflichtung zur Aufnahme verspätet eingegangener Veröffentlichungen besteht nicht.

Sämtliche Veröffentlichungen, deren Umfang nicht konkret in diesen Redaktionsstatuten geregelt ist (Zeichenzahl o.ä.), sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der Umfang soll sich nach der Häufigkeit und der Bedeutung der Veröffentlichung sowie der Größe des angesprochenen Personenkreises richten. Der Gemeinderat behält sich vor, Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs für den Einzelfall zu erlassen.

Die Stadtverwaltung gibt Veröffentlichungen, die nicht den Vorgaben dieser Redaktionsstatuten entsprechen, zur Überarbeitung an die jeweilige Verfasserin/den jeweiligen Verfasser zurück. Kommt es hierdurch zur Überschreitung des Redaktionsschlusses, besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe.

Für die Herstellung der Blausteiner Nachrichten (Satz und Druck) wird ein Verlag beauftragt. Die nähere Ausgestaltung hierzu regelt ein Verlagsvertrag zwischen der Stadt Blaustein und dem beauftragten Verlag.

## **8. Bezugsgeld, Anzeigenkosten**

Das Bezugsgeld wird einmal jährlich eingezogen. Der Bezugspreis wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Anzeigenverwaltung obliegt dem mit der Herstellung (Satz und Druck) beauftragten Verlag. Anzeigen nach Ziffer 5 sind kostenpflichtig. Die übrigen Veröffentlichungen sind in der Regel kostenfrei, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung festgestellt werden kann.

## **9. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Blaustein ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Redaktionstatuten treten zum 01.05.2017 in Kraft. Die bisherigen Redaktionsstatuten vom 11.11.1975 treten gleichzeitig außer Kraft.

Blaustein, den 25.04.2017

Sylvia von Darl-Späth  
Erste stellvertretende Bürgermeisterin